



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Biomasse

Grundwissen zum Marktanreizprogramm

Das Marktanreizprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) ist das zentrale Förderinstrument der Bundesregierung für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Dazu zählen Solarkollektoranlagen, Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse und Wärmepumpen. Seit dem Jahr 2000 wurden mehr als 1,6 Mio. Anlagen und deren Komponenten gefördert, darunter mehr als 365.000 Biomasseanlagen. Insgesamt wurden mehr als 2,2 Mrd. Euro an Zuschüssen ausgezahlt, darunter mehr als 656 Mio. Euro für Biomasseanlagen.

Neben den Antragstellern profitiert auch das SHK-Handwerk von der Förderung. Der Heizungsbaubetrieb vor Ort ist für das BAFA allerdings auch deshalb ein wichtiger Akteur, weil er bei seinen Kunden für das MAP werben und diesen bei der Beantragung eines MAP-Zuschusses behilflich sein kann. Das BAFA erkennt immer wieder: Gute Heizungsbauer

leisten nicht nur im Heizungskeller gute Arbeit, sondern informieren den Kunden über die Förderbedingungen im MAP und helfen beim Ausfüllen und Vervollständigen der Antragsunterlagen.

Das BAFA ist bemüht, das Antragsverfahren schlank und transparent zu halten. Trotzdem müssen einzelne Förderanträge abgelehnt werden, weil bei der Antragstellung oder bereits bei der Auswahl der Anlage oder deren Komponenten Fehler gemacht wurden, die vermeidbar gewesen wären. Das BAFA will auch dem SHK-Handwerk helfen, solche Fehler zu vermeiden. Voraussetzung dafür ist, dass der Heizungsbauer vor Ort über ein „Grundwissen“ über das Antragsverfahren und die Fördervoraussetzungen im MAP verfügt. Die folgenden Ausführungen sollen dieses Grundwissen in Frage-Antwort-Form vermitteln.

Wir wünschen viel Erfolg.

Ihr BAFA-Team

1. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Neben Solarkollektoranlagen und Wärmepumpen fördert das BAFA folgende Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse bis 100 kW Nennwärmeleistung (Basisförderung):

- Kessel zur Verfeuerung von Biomassepellets und Biomassehackschnitzeln
- Pelletöfen mit Wassertasche
- Kombinationskessel zur Verfeuerung von Biomassepellets bzw. Biomassehackschnitzeln und Scheitholz
- besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel

In der Innovationsförderung wird zusätzlich oder nachträglich zur basisförderfähigen Biomasseanlage eine Einrichtung zur Brennwertnutzung oder Partikelabscheidung gefördert.

2. Wie wird gefördert?

Das BAFA zahlt Zuschüsse an den Hausbesitzer bzw. Betreiber einer Anlage. Die Förderung muss beim BAFA beantragt werden. Das BAFA stellt auf seiner Internetseite Antragsformulare zum Herunterladen zur Verfügung. Auch die elektronische Antragstellung ist möglich.

3. Wie hoch sind die Zuschüsse (Basisförderung)?

Die Höhe der Zuschüsse ist in einer Förderrichtlinie festgelegt, die vom zuständigen Bundesministerium erlassen wurde. Nach den derzeit geltenden Förderrichtlinien (Stand: April 2015) beträgt der Zuschuss für

Anlagentyp	Förderung
Pelletofen mit Wassertasche	80 Euro/kW, mindestens 2.000 Euro
Pelletkessel	80 Euro/kW, mindestens 3.000 Euro
Pelletkessel mit neu errichtetem Pufferspeicher	80 Euro/kW, mindestens 3.500 Euro
Scheitholzvergaserkessel	pauschal 2.000 Euro je Anlage
Hackschnitzelkessel	pauschal 3.500 Euro je Anlage

4. Wie hoch sind die Zuschüsse (Innovationsförderung)?

Gegenstand der Innovationsförderung sind Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von 5 bis 100 kW, die mit einer Einrichtung zur Brennwertnutzung oder sekundären Partikelabscheidung ausgestattet sind.

Die technischen Förderanforderungen nach Nr. IV.2.4. und die besonderen Anforderungen nach Nr. IV.2.5. der Richtlinie müssen erfüllt werden. Die Innovationsförderung wird für Anlagen in Neubauten und im Gebäudebestand gewährt.

Anlagentyp	Einrichtung zur Brennwertnutzung	
	Gebäudebestand	Neubau
Pelletkessel	4.500 Euro	3.000 Euro
Pelletkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	5.250 Euro	3.500 Euro
Hackschnitzelkessel mit einem neu errichtetem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	5.250 Euro	3.500 Euro
Hackschnitzelkessel mit einem vorhandenen Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	4.500 Euro	3.000 Euro
Scheitholzvergaserkessel mit einem neu errichteten Pufferspeicher von mind. 55 l/kW	5.250 Euro	3.500 Euro
Scheitholzvergaserkessel mit einem vorhandenen Pufferspeicher von mind. 55 l/kW	4.500 Euro	3.000 Euro

Anlagentyp	Einrichtung zur sekundären Partikelabscheidung	
	Gebäudebestand	Neubau
Pelletofen mit Wassertasche	3.000 Euro	2.000 Euro
Pelletkessel	4.500 Euro	3.000 Euro
Pelletkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	5.250 Euro	3.500 Euro
Hackschnitzelkessel mit einem Pufferspeicher von 30 l/kW	5.250 Euro	3.500 Euro
Scheitholzvergaserkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW	3.000 Euro	2.000 Euro

Nachrüstung ¹ mit einer Einrichtung zur Brennwertnutzung oder Partikelabscheidung für eine bereits bestehende Biomasseanlage	750 Euro
---	----------

5. Wie lauten die allgemeinen Vorschriften für die Förderung von Biomasseanlagen?

Biomasseanlagen müssen bestimmte technische Anforderungen und Umweltstandards erfüllen. Außerdem muss der hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage nachgewiesen werden.

Scheitholzvergaserkessel sowie Kombinationskessel sind nur förderfähig, sofern sie mit einem Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 55 l/kW betrieben werden. Pelletkessel mit erhöhter Mindestförderung und Hackschnitzelkessel benötigen einen Pufferspeicher mit mind. 30 l/kW.

6. Wie kann ich sicher sein, dass eine Biomasseanlage die technischen Anforderungen und Umweltstandards erfüllt?

Das BAFA führt Listen förderfähiger Biomasseanlagen. Die Listen werden zum Herunter-laden auf der BAFA-Internetseite angeboten und nach Bedarf aktualisiert. Die Hersteller dieser Anlagen haben durch Baumusterprüfung die Einhaltung der Anforderungen und Standards² nachgewiesen. Die Listen enthalten Angaben zum Hersteller, die Typbezeichnung sowie charakteristische technische Details der Anlagen. Interessenten sollten sich vor Antragstellung vergewissern, ob eine bestimmte Anlage aufgeführt ist und als förderfähig angesehen wird.

7. Wann ist ein Förderantrag zu stellen?

Privatpersonen (ebenso Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und gemeinnützige Organisationen wie z. B. eingetragene Vereine) müssen den Antrag innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage beim BAFA einreichen. Maßgeblich ist stets der Tag des Antragseingangs beim BAFA. Nach Ablauf der Frist eingehende Anträge muss das BAFA aus zwingenden haushaltsrechtlichen Gründen ablehnen.

¹ Bei der Nachrüstung kann keine Zusatzförderung gewährt werden.

² Folgende Emissionsgrenzwerte, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand (273 °K, 1013 hPa), und technische Anforderungen müssen eingehalten werden:

Bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 1000 kW für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a oder 8 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV):

Kohlenmonoxid: 200 mg/m³ bei Nennwärmeleistung, 250 mg/m³ bei Teillastbetrieb, soweit Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 der 1. BImSchV eingesetzt werden,

staubförmige Emissionen 20 mg/m³ (bei Holz-Pelletöfen mit Wassertasche 30 mg/m³, bei Scheitholzvergaserkesseln 15 mg/m³),

Kesselwirkungsgrad: mindestens 89 % (bei Holz-Pelletöfen mit Wassertasche mindestens 90 %).

Unternehmen (ebenso Contractoren, KMU, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind, freiberuflich Tätige, Unternehmen aus der Land- und Forstwirtschaft und Gartenbaubetriebe) müssen den Antrag **vor Vorhabensbeginn** stellen.

8. Wann gilt ein Vorhaben als begonnen (Definition Vorhabensbeginn)?

Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsverbindliche Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Sobald der Antrag beim BAFA eingegangen ist, darf ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag abgeschlossen werden. Der Antragsteller muss nicht den Zugang des Bewilligungsbescheides abwarten, sondern darf mit dem Vorhaben beginnen.

9. Können auch Anlagen gefördert werden, die schon länger als neun Monate in Betrieb sind?

Nein.

Beginnend mit dem Datum der Inbetriebnahme einer Anlage muss der Förderantrag spätestens neun Monate danach beim BAFA eingegangen sein. Wird diese Frist versäumt, muss der Antrag abgelehnt werden.

10. Wann gilt eine Anlage als in Betrieb genommen (Definition Inbetriebnahme)?

Eine Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse gilt als in Betrieb genommen, wenn sie arbeitet und dauerhaft eingeschaltet bleibt. Ein bloßer Probelauf stellt noch keine Inbetriebnahme dar. Es ist grundsätzlich unerheblich, ob nach der Inbetriebnahme Mängel an der Anlage auftreten.

11. Wird der Zuschuss immer ausbezahlt oder nur solange die Fördergelder reichen?

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung.

12. Kann ich neben der KfW-Förderung auch den Zuschuss vom BAFA erhalten?

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist mit einer Förderung aus den im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen nur bei folgenden KfW-Programmen kumulierbar:

- „Energieeffizient Bauen“ (Programmnummer 153)
- „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (Programmnummer 167).

Bei Maßnahmen, die nach Nr. IV. der Richtlinie in Form von Investitionszuschüssen über das BAFA gefördert werden, darf die Gesamtförderung höchstens das Doppelte des nach diesen Richtlinien gewährten Förderbetrages betragen (insbesondere bei Inanspruchnahme ergänzender Förderprogramme der Bundesländer oder der Kommunen). Für den Fall, dass diese Höchstgrenze überschritten würde, werden die Fördermittel des Bundes auf die vorstehende Förderhöchstgrenze gekürzt.

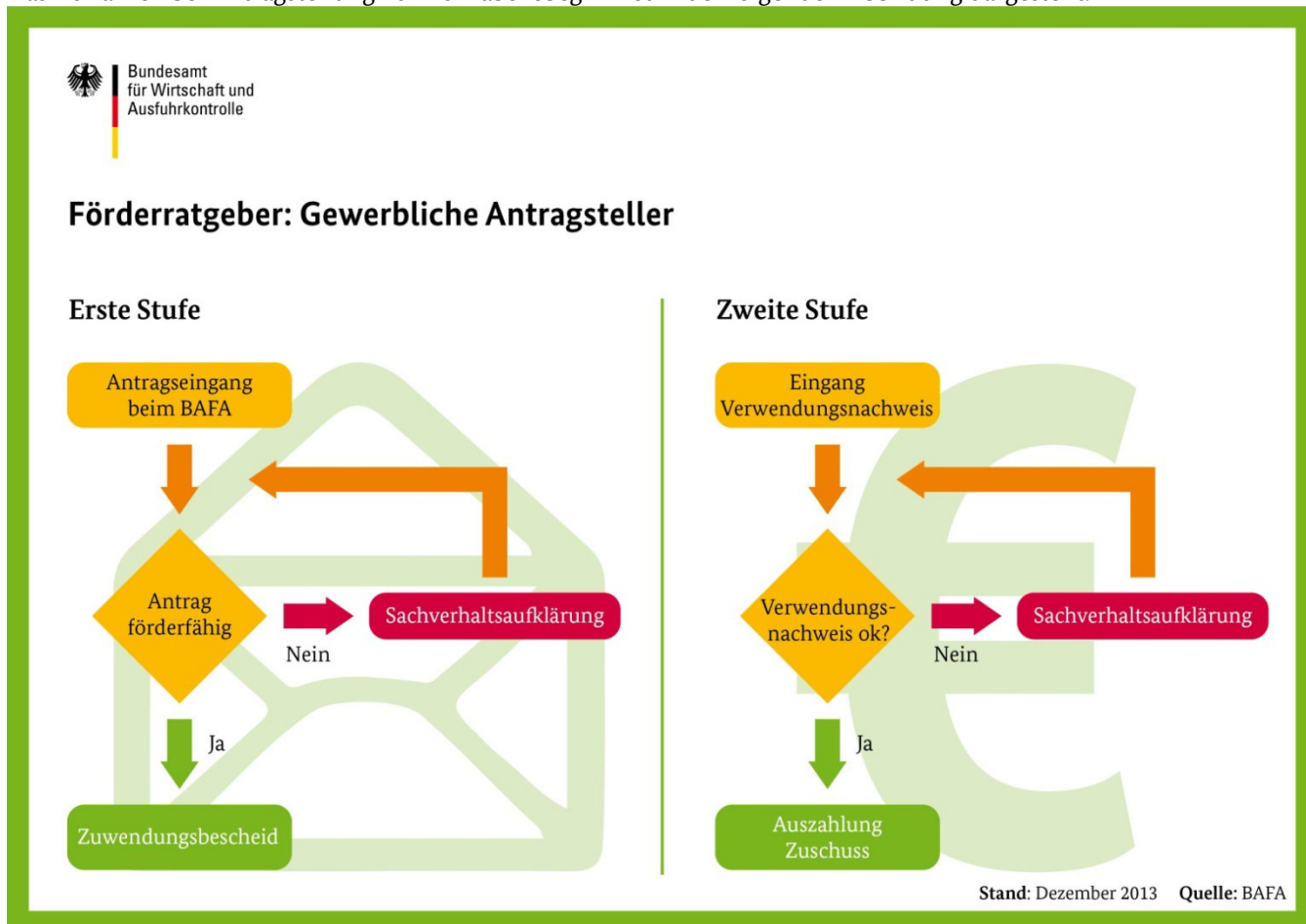
13. Woraus besteht ein Antrag?

Bei nachträglicher Förderung, d. h. wenn ein Antrag nach Inbetriebnahme der Anlage zu stellen ist, sollte ein Antrag folgende Dokumente beinhalten:

- das ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antragsformular
- die vom Fachunternehmer / Installateur unterschriebene Fachunternehmererklärung
- Rechnung vom Fachunternehmen in Kopie (an den Antragsteller als Privatperson ausgestellt)
- Schornsteinfegerabnahmebescheinigung für die Biomasseanlage (bei Scheitholz-Anlagen erst vorzulegen ab einem Inbetriebnahme-Datum nach dem 31. Dezember 2015)

Wenn die Antragstellung vor Vorhabensbeginn vorgeschrieben ist, verlangt das BAFA in der Basisförderung außer dem eigentlichen Antragsformular keine Nachweise oder Dokumente. Technische Angaben, wie z.B. Hersteller, Typ und Nennwärmeleistung sind im Antrag anzugeben. Bei der Innovationsförderung ist ein Angebot über die zu fördernde Anlage bzw. Komponente zusammen mit dem Antragsformular einzureichen.

Das Verfahren bei Antragstellung vor Vorhabensbeginn ist in der folgenden Abbildung dargestellt.



14. Werden Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse auch in neu errichteten Gebäuden gefördert?

Ja, aber nur im Rahmen der Innovationsförderung und bei Prozesswärme.

Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse im Rahmen der Basisförderung sind nur im Gebäudebestand förderbar.

Ein Gebäude zählt zum Gebäudebestand, wenn

- zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.

Im Gegensatz zu fest installierten Nachtspeicherheizungen stellen mobile Heizgeräte kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

15. Welche Zusatzförderung ist bei Biomasse möglich?

Zusätzlich zur Basisförderung und zur Innovationsförderung können besonders innovative oder effiziente Anwendungen von Biomasseanlagen mit den folgenden Zusatzförderungen bezuschusst werden.

- Kombinationsbonus für eine Solarkollektoranlage oder Wärmepumpenanlage
- Gebäudeeffizienzbonus
- Kombinationsbonus für den Anschluss an ein Wärmenetz
- Optimierungsmaßnahme (Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage)

Für eine Innovationsfördermaßnahme als reine Nachrüstung kann keine Zusatzförderung gewährt werden.

16. Was versteht man unter dem Kombinationsbonus „Solarkollektoranlage/Wärmepumpe“?

Zusätzlich zu der Basis- oder Innovationsförderung für eine Biomasseanlage kann ein Bonus gewährt werden, sofern gleichzeitig eine förderfähige Solarkollektoranlage oder eine förderfähige Wärmepumpe errichtet wird. Die Zusatzförderung beträgt 500 Euro.

Gleichzeitigkeit der Maßnahmen bedeutet, dass ein maximaler Zeitraum von neun Monaten zwischen den Inbetriebnahme-Daten der beiden Maßnahmen zu beachten ist. Innerhalb dieser neunmonatigen Frist müssen beide Anträge beim BAFA eingegangen sein. Für beide Maßnahmen ist ein separater Antrag zu stellen. Der Kombinationsbonus Solarthermie/Wärmepumpe ist mit allen Zusatzförderungen kumulierbar/kombinierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand, sowie Innovationsfördermaßnahme als Nachrüstung.

17. Was versteht man unter dem Gebäudeeffizienzbonus?

Der Gebäudeeffizienzbonus kann für Maßnahmen in einem effizient gedämmten Wohngebäude im Gebäudebestand in Höhe von bis zu 50% der jeweiligen Basisförderung bzw. Innovationsförderung gewährt werden. Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 erfüllen.

Dazu zählen:

- der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes. Es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013, Anlage 1 Tabelle 2.
- der hydraulische Abgleich und die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve
- weitere Anforderungen gemäß den Technischen Mindestanforderungen der KfW (Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen).

Der Gebäudeeffizienzbonus ist mit allen Förderungen und Zusatzförderungen in bestehenden Wohngebäuden kombinierbar (Ausnahme Nachrüstung einer innovativen Einrichtung).

18. Was versteht man unter dem Kombinationsbonus „Wärmenetz“?

Der Kombinationsbonus Wärmenetz wird zusätzlich zur Basisförderung gewährt, wenn eine förderfähige Biomasseanlage hydraulisch an ein Wärmenetz angeschlossen wurde. Die Zusatzförderung beträgt 500 Euro.

Wärmenetz in diesem Zusammenhang meint eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme. Die Biomasseanlage muss außer dem Gebäude des Anlagenbetreibers mindestens ein weiteres Gebäude mit Wärme versorgen. Für diese Zusatzförderung ist ein Rechnungsnachweis über die Übergabestation an das Wärmenetz vorzulegen. Alternativ kann ein Anlagenschema vorgelegt werden, aus dem die Anbindung mindestens eines weiteren Gebäudes, das mit Wärme versorgt wird, hervorgeht.

Der Kombinationsbonus Wärmenetz ist mit allen Zusatzförderungen kumulierbar/ kombinierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand, sowie Innovationsfördermaßnahme als Nachrüstung.

19. Was versteht man unter der Optimierungsmaßnahme?

Es handelt sich hier um Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden.

Diese können gleichzeitig mit der zu beantragenden Biomasseanlage oder nach 3 bis 7 Jahren nach Inbetriebnahme der geförderten Biomasseanlage durchgeführt und beantragt werden.

Zusammen mit der Errichtung einer Biomasseanlage

10 % der Nettoinvestitionskosten

der Optimierungsmaßnahme,
max. 50 % der Basisförderung

Die gleichzeitige Optimierungsmaßnahme ist mit allen Zusatzförderungen im Gebäudebestand kumulierbar/kombinierbar (Ausnahme Nachrüstung einer innovativen Einrichtung).

Nachträglicher Heizungsscheck nach 3 - 7 Jahren
Einmaliger Investitionszuschuss

100 bis max. 200 Euro

20. Warum muss der hydraulische Abgleich durchgeführt werden?

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs ist Voraussetzung für die Förderung einer Biomasseanlage, also eines Pelletkessels, eines Pelletofens mit Wassertasche, eines Hackschnitzelkessels oder eines Scheitholzvergaserkessels sowie für die Zusatzförderungen. Ohne den hydraulischen Abgleich bzw. ohne den entsprechenden Nachweis, kann das BAFA den Zuschuss nicht bewilligen und auszahlen.

Auch wenn die Durchführung des hydraulischen Abgleichs einerseits zusätzlichen Aufwand und zusätzliche Kosten verursacht und so die Investition in „erneuerbare“ Heizungstechnik zunächst zusätzlich verteuert, führen andererseits abgegliche Systeme zu einem geringeren Brennstoffverbrauch. Die Vorteile erläutert das Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. wie folgt:

„Durch einen hydraulischen Abgleich wird sichergestellt, dass alle Heizkörper jederzeit mit genau der richtigen Menge an Heizwasser versorgt werden. Alle Komponenten wie Heizkörper, Thermostatventile, Pumpen und Rohre werden optimal aufeinander abgestimmt. Das gesamte Effizienzpotenzial der Heizungsanlage wird ausgeschöpft und die Wärme genau dorthin transportiert, wo sie gebraucht wird. Das macht den hydraulischen Abgleich zu einer wichtigen Maßnahme für jede Heizungsanlage. Ob bei einem bestehenden System oder nach einer Modernisierung der gesamten Anlage: Ohne hydraulischen Abgleich kann wertvolle Energie ungenutzt verloren gehen. Ein hydraulischer Abgleich spart also nicht nur Energie, sondern vor allem auch unnötige Kosten.“

Quelle: <http://vdzev.de/aktuelles/projekte/hydraulischer-abgleich/>

21. Wie ist die Durchführung des hydraulischen Abgleichs nachzuweisen?

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs ist in der Fachunternehmererklärung vom ausführenden Fachunternehmer / Heizungsbauer zu bestätigen. Die Fachunternehmererklärung ist Bestandteil des Antragsformulars und vom ausführenden Installateur auszufüllen und zu unterschreiben. Das BAFA behält sich vor, Rechnungsnachweise, Berechnungsunterlagen und/oder das Einstellprotokoll als Nachweis für den hydraulischen Abgleich zu verlangen.

Die Nachweisführung Schritt für Schritt:

- Der Fachunternehmer/Heizungsbauer führt den hydraulischen Abgleich durch.
- Der Fachunternehmer/Heizungsbauer bestätigt die Durchführung des hydraulischen Abgleichs indem er folgende Erklärung in der Fachunternehmererklärung ankreuzt:
 Ich habe das Heizungssystem hydraulisch abgeglichen oder im Rahmen des wirtschaftlich vertretbaren hydraulisch optimiert.
 Dabei bin ich gemäß der Leistungsbeschreibung vorgegangen, die im Formular „Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs“ dargelegt ist, das vom VdZ (Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V.) herausgegeben wird. Das ausgefüllte VdZ-Formular habe ich dem Antragsteller übergeben.
- Der Fachunternehmer bestätigt durch Unterschrift, dass seine Angaben in der Fachunternehmererklärung wahrheitsgemäß sind.
- Der Kunde reicht die ausgefüllte und unterschriebene Fachunternehmererklärung zusammen mit dem Antragsformular beim BAFA ein.

Anstelle des hydraulischen Abgleichs nach den anerkannten Regeln der Technik akzeptiert das BAFA ausnahmsweise auch eine hydraulische Optimierung im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren. Das ist dann der Fall, wenn die technischen Voraussetzungen im Einzelfall einen hydraulischen Abgleich nach den anerkannten Regeln der Technik unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar erscheinen lassen. Der Heizungsbauer sollte sich in diesen Fällen mit dem BAFA in Verbindung setzen – am besten vor Durchführung der Maßnahme.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 513-516

E-Mail: solar@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1625

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

04.11.2015

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.